	Gemeindevorstandsvorlage	
	Vorlagen-Nr.: GV/1060/2016-2021	**Vorlagenbearbeitung:** Barbara Hurth
Aktenzeichen: FDL II/2-468-06-Hh	**Federführung:** Fachdienst II/2	**Datum:** 17.07.2020

Waldkindertagesstätte Niedernhausen-Oberjosbach - Förderung

Beratungsfolge	**Behandlung**
Gemeindevorstand	nicht öffentlich
Bau-, Umwelt- und Sozialausschuss	öffentlich
Ortsbeirat Oberjosbach	öffentlich
Gemeindevertretung	öffentlich

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevertretung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

1. Der Einrichtung einer Waldkindertagesstätte unter privater Trägerschaft (SenseAbilityAcademy als gemeinnützige Unternehmensgesellschaft) wird zugestimmt.

2. Die Gemeindevertretung beauftragt den Gemeindevorstand mit dem Abschluss eines entsprechenden Fördervertrages – als Pilotprojekt mit zunächst einjähriger Laufzeit.

Reimann
Bürgermeister

Finanzelle Auswirkung:

Teilhaushalt: 3650
Sachkonto / I-Nr.: 7119007
Auftrags-Nr.:

Sachverhalt:

1. Waldkita – allgemeines und geplanter Standort:

Bereits im vergangenen Jahr war in Gesprächen zwischen der Geschäftsführung des Bildungszentrums Oberjosbach (BZO) und Bürgermeister Reimann die Überlegung entstanden, auf dem Gelände des BZO eine Wald-Kita einzurichten. Das BZO würde dies

gerne ermöglichen und so die traditionelle Verbundenheit mit der Gemeinde Niedernhausen und dem Ortsteil Oberjosbach weiter vertiefen. Über das BZO meldete sich sodann Frau Asha Scherbach – Betreiberin der SenseAbilityAcademy (gemeinnützige Unternehmergesellschaft) mit Sitz in Obertshausen, als Betreiberin von Wald- und Naturkindergärten bei der Gemeinde.

Frau Scherbach stellte bei einem gemeinsamen Treffen auf dem Gelände des BZO im August letzten Jahres ihr Konzept einer Waldkita-Gruppe vor. An dem Treffen haben alle Beteiligten, die an der Umsetzung im Entscheidungsprozess mitwirken müssen, teilgenommen, so dass im Vorfeld bereits viele Detailfragen geklärt werden konnten (Teilnehmer: Bürgermeister Reimann, Fachbereichsleiter II und III, Fachdienstleitung II/2, Vertreter von Hessen Forst, Vertreterin Jugendamt Bad Schwalbach, Sachbearbeiter Gemeinde für Grünflächen/Forstwirtschaft und die Unterzeichnerin).

Frau Scherbach ist seit 19 Jahren Betreiberin von mehreren Wald- und Naturkindergärten und zweite Vorsitzende im Landesverband der Natur- und Waldkindergärten Hessen.

Frau Scherbach ist u. a. staatlich anerkannte Erzieherin und möchte gern auf dem Gelände des BZO die dort vorhandene Holzhütte als Standort und „Unterschlupf“ für eine Waldkindertagesstätte nutzen.

Vorgesehen ist eine Gruppe von maximal 20 Kindern im Alter von 3 – 6 Jahren. Die Betreuungszeit soll 7,5 Stunden täglich betragen (7:45 – 15:15 Uhr).

Die Versorgung der Kinder mit Mittagessen kann über die Küche des BZO erfolgen, sodass die Verpflegung optimal vor Ort abgedeckt werden kann.

Das Außengelände des BZO ermöglicht den Eltern eine stressfreie Bring- und Abholsituation, genügend Parkplätze sind vorhanden.

Die personelle Ausstattung rechnet Frau Scherbach mit zwei Fachkräften in Vollzeit, einer Fachkraft in Ausbildung, sowie einen geringen Zeit-Anteil an Leitungsfunktion durch ihre Person.

Die Finanzierung der Waldkita soll über Elternbeiträge, Betriebskostenzuschüsse des Landes, Spenden und letztendlich durch die Förderung der Gemeinde erfolgen. Hierzu muss eine Vereinbarung über eine Betriebskostenförderung abgeschlossen werden.

Seitens der verantwortlichen Betreiber des BZO ist die derzeit ungenutzte Holzhütte (Strom ist vorhanden) ein guter Standort für eine Waldkindertagesstätte, sodass hier die ausdrückliche Unterstützung bereits zugesagt wurde.

Die zuständige Sachbearbeiterin des Jugendamts des Rheingau-Taunus-Kreises hat eine Betriebserlaubnis in Aussicht gestellt – sie wies allerdings darauf hin, dass ggf. eine Genehmigung zur Nutzungsänderung für die Holzhütte durch die Bauaufsicht des RTK im Vorfeld erfolgen muss – die Klärung hierzu liegt in der Verantwortung von Frau Scherbach als potentielle Betreiberin.

2. Gesetzliche Grundlagen/Auflagen zu Waldkitas:

In Hessen bestehen keine gesetzlichen Vorgaben oder bestimmte Auflagen, die ausschließlich auf die Betreuung von Kindern im Wald ausgerichtet sind (s. Anlage FAQ´s Waldkindergärten vom Hess. Städtetag Stand 31.05.2017).

Die Einrichtung einer Waldkita bedarf – wie alle anderen Kindertageseinrichtungen – einer

Betriebserlaubnis nach § 45 SGB VIII.

Grundsätzlich wird im Vorfeld eine Vereinbarung über die Nutzung des Waldes abgeschlossen (mit Hessen Forst bzw. Gemeinde – je nach Eigentumsverhältnissen des Waldes).

Die Betreiber von Waldkitas bzw. das pädagogische Personal werden entsprechend unterwiesen, wo und wie sie sich mit den Kindern verhalten/aufhalten sollten.
Zudem erfolgt eine waldpädagogische Schulung aller Mitarbeiter.

Für den hauptsächlichen Aufenthalt im Wald, ist eine erweiterte Haftpflichtversicherung notwendig und muss entsprechend abgeschlossen werden.

3. Pädagogischer Ansatz:

Die Waldkitapädagogik beschäftigt sich mit der natürlichen Umgebung wie Wald, Wiesen oder Gewässern und deren Schutz. Die Einrichtungen sind spielzeugfrei angelegt und die Gruppe ist fast immer in der freien Natur.

Das Konzept basiert auf dem Bildungs- u. Erziehungsplan des Landes Hessen (Hess. BEP) insbesondere mit den Schwerpunkten der Partizipation, des Beschwerdemanagements und der Qualitätsentwicklung als auch auf der Ko- Edukation (Träger – Eltern – Partnerschaft) und der Ko – Konstruktion (Lernen in Zusammenarbeit – Kind – päd. Fachkraft).

Die Ausstattung ist mit naturnahen Materialien und waldkitaspezifisch gestaltet.

4. Erfahrungen aus anderen Kommunen:

In den hessischen Kommunen Babenhausen, Obertshausen und Seligenstadt, betreibt Frau Scherbach bereits Waldkitas bzw. eine Natur- und Gesundheitskita nach Sebastian Kneipp.

Weitere Kitas betreibt sie in Bayern und Baden-Württemberg.

In allen v. g. hessischen Kommunen hat die Gemeindeverwaltung sich nach der Zusammenarbeit mit Frau Scherbach erkundigt. Die mit der Thematik verantwortlichen Führungskräfte haben sich alle überaus positiv über die Zusammenarbeit mit ihr geäußert.

Da die Einrichtung der Waldkita zunächst als Pilotprojekt für ein Jahr gestartet werden soll, ist die finanzielle Evaluierung gewünscht und beiderseitig im Blick. Die entsprechenden Haushaltsmittel wurden bereits bei der Mittelanmeldung für 2020 anteilig sowie voll für das Jahr 2021 berücksichtigt.

5. Gesetzliche Grundlagen zur Bedarfsplanung und Förderung im Allgemeinen:

Gemäß § 30 Hess. Kinder- und Jugendhilfegesetzbuch (HKJGB) – Bedarfsplan und Sicherstellung des Angebots, liegt die Verantwortung bei den Gemeinden dafür Sorge zu tragen, dass die im Bedarfsplan ermittelten Plätze in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege zur Verfügung stehen. Darüber hinaus sollen Gemeinden die freiwillige Tätigkeit auf dem Gebiet der Kindertagesbetreuung anregen und fördern.

In den Ausführungen des § 30 HKJGB ist der Wunsch des Gesetzgebers klar definiert – Träger der freien Jugendhilfe sollen ausreichend unterstützt und gefördert werden.

6. Betreuungssituation in der Gemeinde allgemein:

Die Einrichtung einer Waldkindertagesstätte mit bis zu 20 weiteren Betreuungsplätzen, würde zur weiteren Bedarfsdeckung in Niedernhausen beitragen und wurde bereits bei der letztjährigen Bedarfsplanung als Ausbaumöglichkeit mit aufgenommen.

Neben der vom Gesetzgeber ausdrücklich gewünschten Vielfalt (Wunsch- und Wahlrecht der Eltern), tragen private Kindertageseinrichtungen zur Entlastung der Kommunen bei, da diese ansonsten eigenständig für genügend freie Platzkapazitäten zu sorgen haben.

Der hohen Nachfrage bzw. dem Bedarf, insbesondere nach Plätzen mit Mittagsverpflegung kann bislang in unserer Gemeinde nicht voll entsprochen werden.
Die Waldkindertagesstätte würde somit zur Verbesserung der Gesamtsituation beitragen.

7.Finanzierung der Waldkindertagesstätte:

Wie bereits erwähnt, soll die Waldkita wie folgt finanziert werden:

- Elternbeiträge
- Öffentliche Förderbeiträge (Landesförderung)
- Sonstige Einnahmen, z. B. Spenden
- Kommunale Förderung (Gemeinde Niedernhausen)

Frau Scherbach hat einen Finanzierungsplan vorgelegt, der eine jährliche kommunale Förderung von Euro 98.200,00 vorsieht – bei einer fiktiven Belegung von 16 Kindern im Durchschnitt.

Der monatliche Zuschuss pro Kind liegt nach dieser Kalkulation bei Euro 511,45.

Selbstverständlich muss dabei beachtet werden, dass sich der Zuschuss pro Kind – je nach Belegung erhöhen (weniger Kinder) oder verringern (mehr als 16 Kinder) kann.

Zum Vergleich:

- 7,5 Stunden Betreuung Kita Gemeinde	Euro 901,00 (Stand 04/2018)
- 7,5 Stunden Betreuung TASIMU e. V	Euro 726,00 (Stand 2020)

Der monatliche Förderzuschuss für den Betrieb der Waldkita ist auch deshalb geringer, als bei einer Kita der Gemeinde oder TASIMU e. V., da so gut wie keine Ausstattungskosten bzw. Unterhaltungs- und Instandhaltungskosten für Gebäude anfallen.

Um die Vielfalt der Kindertageseinrichtungen in Niedernhausen weiter zu fördern und dem individuellen Bedarfen der Familien weiter gerecht werden zu können, wird vorgeschlagen, dass Pilotprojekt Waldkita umzusetzen bzw. einen entsprechenden Fördervertrag – als Pilotprojekt – für zunächst ein Jahr, abzuschließen.

Anmerkung:

Durch die eingetretene Corona-Pandemie waren die Vorbereitungen hinsichtlich des geplanten Fördervertrages ins Stocken geraten, sodass der geplante Start im September nun auf Oktober bzw. November in diesem Jahr verschoben werden soll.

Hurth
Fachdienstleiterin

Anlagen:
FAQ´s Waldkindergärten vom Hess. Städtetag